

## Der Runde Tisch bei dem Familiengericht des Amtsgerichts Freising

Kommission für Jugendmedienschutz der  
Landesmedienanstalten KJM

Freising, den 17. Juni 2009

Ihr Schreiben vom 09.06.2009  
Mein Schreiben vom 04. Juni 2009

Sehr geehrte Frau Bürg,

als Koordinator des Runden Tisches beim Familiengericht Freising bedanke ich mich für Ihr Schreiben vom 09.06.2009. Im Hinblick der darin zum Ausdruck kommenden Prüfungspflicht zur Frage der Verletzung der Menschenwürde möchte ich Ihnen eine Stellungnahme aus meiner juristischen Sicht zu Ihrer heutigen Beratung über ein mögliches Verbot der weiteren Ausstrahlung der Sendereihe „Erwachsen auf Probe“ des Senders RTL zuleiten.

Nicht nur wir, die Teilnehmer des Runden Tisches beim Familiengericht Freising, sind der Auffassung, die öffentliche Zur-Schau-Stellung von Babys, die sich nicht dagegen wehren können, um „Geld zu machen“ und zum Zwecke der voyeurhaften Unterhaltung eines Fernsehpublikums, stelle eine schwerwiegende Verletzung ihrer Menschenwürde nach Artikel (Art.) 1 des Grundgesetzes (GG) dar. Wir sehen uns in unserem Protest einig mit zahlreichen Organisationen und Einzelpersonen.

Es entspricht gefestigter Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dass dem in Art. 2 GG geschützten Persönlichkeitsrecht und insbesondere für seinen Menschenwürdekern im Zusammenhang mit Art. 1 GG ein besonders hoher Rang beigemessen wird (zuletzt BVerfGE 119, 1ff.). Zu den anerkannten Inhalten dieses Rechts gehört auch das Verfügungsrecht über die Darstellung der eigenen Person, und es kann das Grundrecht auf Informationsfreiheit nach Artikel 5 GG zurückdrängen (BVerfGE 101, 361ff.).

Der Schutz des Persönlichkeitsrechts erstreckt sich auch auf die Beziehungen von Eltern zu ihren Kindern. Die Eltern haben das Recht (Art. 6 Abs. 1 GG), die Pflege und Erziehung ihrer Kinder nach eigenen Vorstellungen nach ihren eigenen Vorstellungen frei zu gestalten. Dieser Grundrechtsschutz darf aber nur für ein Handeln in Anspruch genommen werden, das bei weitester Anerkennung der Selbstverantwortlichkeit der Eltern noch als Pflege und Erziehung gewertet werden kann, nicht aber für das Gegenteil (BVerfGE 24, 119): Das Elternrecht endet da, wo bewusst oder fahrlässig die gravierende Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit des Kindes (Babys) mit der öffentlichen Zur-Schau-Stellung ihrer Ängste und Nöte mit offensichtlich überforderten „Eltern auf Probe“ in Kauf genommen wird. Deshalb ist anerkannt, dass Kinder – und Babys in besonderem Maße! – eines besonderen Schutzes bedürfen, weil sie sich zu eigenverantwortlichen Personen erst entwickeln müssen (BVerfGE 119, 1 ff.). Dieses Schutzbedürfnis besteht auch hinsichtlich der Gefahren, die von dem Interesse der Medien und ihren Nutzern an der Darstellung von Kindern ausgehen, deren Persönlichkeitsentfaltung dadurch empfindlicher gestört werden kann als diejenige der Erwachsenen. Der Bereich, in dem Kinder sich frei von öffentlicher Beobachtung fühlen und entfalten dürfen, muss deswegen umfassender geschützt sein als derjenige erwachsener Personen (KG Berlin KGR Berlin 2004, 55 ff.).

Dieser Schutzpflicht wird die Sendereihe „Erwachsen auf Probe“ aus den schon genannten Gründen nicht gerecht. Nicht zuletzt haben hier die Eltern der betroffenen Babys und Kleinkinder versagt. Wenn aber Eltern in dieser Weise versagen, greift das Wächteramt des Staates nach Art. 6 Absatz 2 Satz 2 GG ein: Der Staat ist nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, die Pflege und Erziehung des Kindes als Grundrechtsträger mit eigener Menschenwürde und dem eigenen Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft sicherzustellen als Erfüllung des Anspruchs des Kindes selbst auf den Schutz des Staates (BVerfGE 24, 119; BVerfGE 7, 198 ff.). Hierüber muss der Staat wachen und notfalls das Kind, das sich noch nicht selbst zu schützen vermag, davor bewahren, dass seine Entwicklung durch einen Missbrauch der elterlichen Rechte Schaden erleidet.

## **Der Runde Tisch bei dem Familiengericht des Amtsgerichts Freising**

Dieses staatliche Wächteramt kommt nicht nur den zuständigen Jugendämtern und Familiengerichten zu. Es trifft nach unserer Auffassung auch die Kommission für Jugendmedienschutz der Landesmedienanstalten im Rahmen ihrer Prüfungspflicht, ob die Menschenwürde der Babys und Kleinkinder durch die Produktion und Sendung der Sendereihe „Erwachsen auf Probe“ verletzt ist. Im Namen der Teilnehmer des Runden Tisches und im Interesse der weiteren Beschwerdeführer bitte ich die Kommission deshalb, diese rechtlichen Ausführungen in ihren Prüfungsrahmen einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen!

In Vertretung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Runden Tisches:

Hartmut Dihm  
Familiengerichter a.D.